

## Bedarfe für Unterkunft und Heizung



Soweit die Kosten für Unterkunft und Heizung angemessene Beträge nicht übersteigen, können die tatsächlichen Kosten als Bedarf anerkannt und übernommen werden. Die Angemessenheit ergibt sich aus der Anzahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Angemessenheitsgrenzen werden vom Landkreis Kronach auf Grundlage von Erhebungen zum örtlichen Mietniveau festgelegt.

Die aktuellen Mietobergrenzen (Kaltmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizkosten) können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Zusätzlich können tatsächlich anfallende Heizkosten übernommen werden, wenn diese angemessen sind.

Für den Landkreis Kronach gelten ab 01.01.2018 folgende Richtwerte:

---

<b>Haushaltsgemeinschaft</b>	<b>Miete (Höchstbetrag Kaltmiete inklusive Nebenkosten)</b>	<b>Heizkosten Heizöl / Holz / Strom</b>	<b>Heizkosten Erdgas</b>
------------------------------	---	---	------------------------------

	Kronach, Küps, Marktrodach, VGem Mitwitz, Pressig, Stockheim, Weißenbrunn	Ludwigsstadt, Nordhalben, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, Tettau, VGem Teuschnitz, Wallenfels, Wilhelmsthal		
<b>1 Person</b> (bis 50 m <sup>2</sup> )	294 €	271 €	58,00 €	70,00 €
<b>2 Personen</b> ( > 50 bis 65 m <sup>2</sup> )	356 €	335 €	75,40 €	91,00 €
<b>3 Personen</b> ( > 65 bis 75 m <sup>2</sup> )	412 €	370 €	87,00 €	105,00 €
<b>4 Personen</b> ( > 75 bis 90 m <sup>2</sup> )	491 €	435 €	104,40 €	126,00 €
<b>5 Personen</b> ( > 90 bis 105 m <sup>2</sup> )	545 €	463 €	121,80 €	147,00 €
<b>6 Personen</b> ( > 105 bis 120 m <sup>2</sup> )	623 €	529 €	139,20 €	168,00 €
<b>Mehrbetrag pro weiterer Person</b>	78 €	66 €		

Bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen tritt an die Stelle der Miete die angemessene monatliche Belastung (jedoch keine Tilgungsraten).

## Folgen unangemessener Kosten

Überschreiten Ihre Unterkunftskosten die als angemessen angesehenen Beträge, muss das Jobcenter Sie auffordern, diese Kosten durch geeignete Maßnahmen auf die anzuerkennenden Höchstwerte zu senken. Sehen Sie keine Möglichkeit zur Kostenreduzierung, wollen aber in der zu teuren (unangemessenen) Wohnung

verbleiben, übernimmt das Jobcenter lediglich die angemessenen Kosten. Sie müssen dann die Differenz zwischen den angemessenen Höchstbeträgen und Ihrer tatsächlichen Miete selbst tragen.

## **Umzug**

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sind Sie verpflichtet, eine Zusicherung zum Umzug (Bestätigung der Kostenübernahme) durch das Jobcenter einzuholen. Eine Zusicherung ist nur möglich, wenn der Umzug erforderlich ist und die Mietkosten für die neue Wohnung angemessen sind. Eventuell anfallende Umzugskosten können daher auch nur übernommen werden, wenn Sie eine Zusicherung erhalten haben.

Sollte für die neue Wohnung eine Mietkaution zu zahlen sein, kann diese darlehensweise im Rahmen des SGB II übernommen werden. Das Darlehen wird dann in der Regel in monatlichen Raten mit Ihren laufenden Leistungen verrechnet.

Bei einem Umzug außerhalb des Landkreises Kronach, ist für die Übernahme der Kautions der neue Träger zuständig. Sollten Sie ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen, können lediglich die angemessenen Unterkunftskosten übernommen.

## **Personen unter 25 Jahren (Auszug bei den Eltern)**

Bei einem Umzug aus dem elterlichen Haushalt sind zusätzliche Besonderheiten zu beachten: Eine Kostenübernahme für Miete und Heizkosten für die neue Unterkunft wird für Unverheiratete ohne eigenes Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres nur für den Fall übernommen, dass vor dem Umzug eine entsprechende Kostenzusage seitens der Behörde eingeholt worden ist.

Diese Zusage wird grundsätzlich nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen erteilt, z.B. wenn nachweislich schwerwiegende soziale Gründe gegen das Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen oder der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt geboten erscheint.

Ohne Kostenzusage werden keine Kosten der Unterkunft in Ihrer Berechnung berücksichtigt.

## Service

---

- [Downloads \(/downloads/\)](/downloads/)
- [Links und Partner \(/jobcenter/links-und-partner/\)](/jobcenter/links-und-partner/)

## Anschrift

---

### Jobcenter Kronach

Langer Steig 10  
96317 Kronach

## Kontakt

---

Tel: 09261 / 5044 - 0

Fax: 09261 / 5044 - 296

E-Mail: [Jobcenter-LK-Kronach@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-LK-Kronach@jobcenter-ge.de) (mailto:Jobcenter-LK-Kronach@jobcenter-ge.de)

[Impressum \(/impressum/\)](/impressum/) [Datenschutz \(/datenschutz/\)](/datenschutz/) [Kontakt \(/kontakt/\)](/kontakt/)

© 2018 Jobcenter Landkreis Kronach

